

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

TE OGH 2018/11/21 7Ob216/18t

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 21.11.2018

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat durch die Senatspräsidentin Dr. Kalivoda als Vorsitzende und die Hofrättinnen und Hofräte Hon.-Prof. Dr. Höllwerth, Dr. E. Solé, Mag. Malesich und MMag. Matzka als weitere Richter in der Erwachsenenschutzsache T***** K***** geboren am ***** 1955, ***** über den außerordentlichen Revisionsrekurs der Einschreiterin für den Schutzberechtigten V***** GmbH, ***** gegen den Beschluss des Landesgerichts Innsbruck als Rekursgericht vom 27. September 2018, GZ 55 R 31/18i (55 R 32/18m, 55 R 33/18h, 55 R 59/18g)-279, den

Beschluss

gefasst:

Spruch

Der außerordentliche Revisionrekurs wird mangels der Voraussetzungen des § 62 Abs 1 AußStrG zurückgewiesen.

Text

Begründung:

Das Rekursgericht wies insgesamt vier – namens der schutzberechtigten Person erhobene – Rekurse der Einschreiterin zurück. Die Bevollmächtigung durch die schutzberechtigte Person sei rechtsunwirksam, weil sie zum Zeitpunkt der Vollmachterteilung nicht in der Lage gewesen sei, das Wesen einer Vollmacht zu verstehen. Die von der früheren Sachwalterin erteilte Vollmacht sei vom späteren Erwachsenenvertreter widerrufen worden.

Rechtliche Beurteilung

1. Insoweit im Rechtsmittel die Tatsachenfeststellungen des Rekursgerichts angegriffen werden, wird kein zulässiger Revisionsrekursgrund geltend gemacht. Der Oberste Gerichtshof ist nicht Tatsacheninstanz (RIS-Justiz RS0007236).
2. Nach ständiger Rechtsprechung ist Voraussetzung für eine Bevollmächtigung eines anderen zur Einbringung der dem Betroffenen (der schutzberechtigten Person) zustehenden Anträge und Rechtsmittel, dass der Betroffene bei der Vollmachterteilung fähig war, den Zweck der dem Vertreter erteilten Vollmacht zu erkennen (RIS-Justiz RS0008539). Bei – wie hier – festgestellter offenkundiger fehlender Einsichtsmöglichkeit der schutzberechtigten Person in das Wesen der Vollmachterteilung ist somit eine wirksame Bevollmächtigung eines gewählten Vertreters durch den Betroffenen nicht möglich. An dieser Rechtslage hat das Inkrafttreten des 2. Erwachsenenschutz-Gesetzes am 1. 7. 2018 inhaltlich nichts geändert (§ 264 ABGB: „Bedeutung und Folgen“).
3. Den Obersten Gerichtshof bindend steht auch fest, dass der Erwachsenenvertreter die durch die frühere Sachwalterin namens der schutzberechtigten Person an die Einschreiterin erteilte Vollmacht ihrem Vertreter gegenüber mehrfach mündlich widerrufen hat. Aus welchen Gründen ein derartiger Widerruf nicht möglich sein soll, bleibt unnachvollziehbar (vgl RIS-Justiz RS0019873 [T11]).
4. Dieser Beschluss bedarf keiner weiteren Begründung (§ 71 Abs 3 AußStrG).

Textnummer

E123814

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2018:0070OB00216.18T.1121.000

Im RIS seit

07.02.2019

Zuletzt aktualisiert am

07.02.2019

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at